

# MAIER & HAGGER

DR. PAUL MAIER  
DR. WALTER HAGGER

RECHTSANWÄLTE  
ZÜRICH

REITERGASSE 1  
POSTFACH 2667  
CH-8021 ZÜRICH

DR. THOMAS WIRZ

TELEFON 044 241 07 31  
TELEFAX 044 242 09 12

MITGLIEDER DES SCHWEIZ.  
ANWALTSVERBANDES  
EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

E-MAIL maier.hagger@maha.ch

## Einschreiben

Friedensrichteramt Herrliberg  
Frau Dr. iur. Daniela Bänziger-Compagnoni  
Buchenrain 25  
8704 Herrliberg

4. September 2008 Ha/ka/vo

Sehr geehrte Frau Friedensrichterin

In Sachen

**Herr Dr. Christoph Blocher**, geboren 11. Oktober 1940,  
von Schattenhalb, Meilen und Zürich, alt Bundesrat,  
wohnhaft Wängirain 53, Postfach, 8704 Herrliberg,

**Kläger**

vertreten durch RA Dr. Walter Hagger, Maier & Hagger  
Rechtsanwälte, Reitergasse 1, Postfach 2667, 8021 Zürich

gegen

1. **Frau Dr. Lucrezia Meier-Schatz**, geboren 4. Januar 1952,  
von Tartar/GR, Politologin, Nationalrätin,  
Bädli, 9124 St. Peterzell / SG

**Beklagte 1**

2. **Herrn Jean-Paul Glasson**, geboren 12. Mai 1949,  
von Bulle, Juge, Syndic de la Ville de Bulle, alt Nationalrat,  
av. de la gare 5, 1630 Bulle / FR

**Beklagter 2**

3. **Herrn André Daguët**, geboren 1. Juni 1947,  
von Freiburg/FR, Mitglied der GL der UNIA,  
Weltpoststrasse 20, Postfach 272, 3000 Bern 15,

**Beklagter 3**

4. **Herrn Hugo Fasel**, geboren 4. Oktober 1955,  
von St. Antoni/FR, Präsident Travail Suisse,  
Juraweg 9, 1717 St. Ursen, **Beklagter 4**
5. **Herrn Claude Nicati**, geboren ....., von .....,  
stellvertretender Bundesanwalt, c/o Bundeanwaltschaft,  
Taubenstrasse 16, 3003 Bern, **Beklagter 5**
6. **Herrn Michel-André Fels**, geboren .....,  
von ....., Staatsanwalt des Bundes,  
c/o Bundesanwaltschaft, Taubenstrasse 16, 3003 Bern **Beklagter 6**
7. **Herrn Alberto Fabbri**, geboren.....,  
von....., Staatsanwalt des Bundes,  
c/o Bundesanwaltschaft, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, **Beklagter 7**

betreffend **Persönlichkeitsverletzung und Forderung**

reiche ich namens und im Auftrage des Klägers vorsorglich für den Eventualfall

## **KLAGE**

ein mit folgendem

### **Rechtsbegehren:**

1. *Es sei festzustellen, dass die Beklagten 1 - 7 die Persönlichkeit des Klägers widerrechtlich verletzt, indem sie ihn wahrheits- und tatsachenwidrig dem Verdacht aussetzten, in ein Komplott zur Absetzung von alt Bundesanwalt Roschacher verwickelt gewesen zu sein.*

2. *Die Beklagten 1 - 7 seien unter solidarischer Kostentragungspflicht und unter Androhung geeigneter Zwangsvollstreckungsmassnahmen für den Widerhandlungsfall zu verpflichten, innert 3 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils, zwei Mal im Abstand von längstens 3 Tagen, an gut sichtbarer (Presse) bzw. geeigneter Stelle (Radio/Fernsehen) eine Berichtigung zu veröffentlichen, aus welcher sich ergibt, dass der Kläger in der Medienkonferenz vom 5. September 2007 gestützt auf unwahre Tatsachen und Vermutungen zu Unrecht dem Verdacht ausgesetzt wurde, er sei in ein Komplott zur Absetzung von alt Bundesanwalt Roschacher verwickelt gewesen, und zwar*
  - a) *in der Grösse einer Achtelseite, mit fettgedrucktem Titel "Berichtigung", in den Zeitungen "Blick", "SonntagsBlick", "Tages-Anzeiger", "SonntagsZeitung", "Neue Zürcher Zeitung", "NZZ am Sonntag", "Weltwoche", "Der Bund", "Basler Zeitung", "St. Galler Tagblatt", "Südostschweiz", "Bündner Tagblatt", "Mittellandzeitung", "Le Matin", "Le Temps", "24 heures" sowie "Corriere del Ticino" und*
  - b) *in entsprechender Weise über Radio DRS 1-3, Radio Suisse Romande (RSR), Radio Svizzera di lingua italiana und Radio Rumantsch sowie die Fernsehstationen SF DRS, TSR und TSI.*
  
3. *Eventualiter sei der Kläger zu ermächtigen, auf Kosten der solidarisch haftenden Beklagten 1 - 7 das Dispositiv des Urteils innert 3 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zwei Mal im Abstand von längstens 3 Tagen an gut sichtbarer (Presse) bzw. geeigneter Stelle (Radio/Fernsehen) zu veröffentlichen, und zwar*
  - a) *in der Grösse einer Achtelseite, mit fettgedrucktem Titel "Urteilspublikation" in den Zeitungen "Blick", "SonntagsBlick", "Tages-Anzeiger", "SonntagsZeitung", "Neue Zürcher Zeitung", "NZZ am Sonntag", "Weltwoche", "Der Bund", "Basler Zeitung", "St. Galler Tagblatt",*

*"Südschweiz", "Bündner Tagblatt", "Mittellandzeitung", "Le Matin", "Le Temps", "24 heures" sowie "Corriere del Ticino" und*

- b) *in entsprechender Weise über Radio DRS 1-3, Radio Suisse Romande (RSR), Radio Svizzera di lingua italiana und Radio Rumantsch sowie die Fernsehstationen SF DRS, TSR und TSI.*
4. *Die Beklagten 1 - 7 seien – unter solidarischer Haftung – zu verpflichten, dem Kläger eine Genugtuung in Höhe von CHF 10'000.00 nebst Zins zu 5% seit 5. September 2007 zu bezahlen, zahlbar an Liberales Institut, Seefeldstrasse 24, 8008 Zürich.*
5. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.*

## **BEGRÜNDUNG:**

### **I. Vorbemerkungen**

1. *Am 22. Juni 2008 publizierte die "SonntagsZeitung" einen Artikel mit dem Titel "Blocher systematisch demontiert. Geheimprotokoll zeigt: Bundesanwaltschaft und GPK-Subkommission machten gemeinsame Sache." Bezug nehmend auf ein der Zeitung vorliegendes Protokoll der Besprechung vom 8. August 2007, an welchem die Beklagten 1, 2 sowie 5 - 7 teilnahmen, wird aufgezeigt, "wie vertraut das Zusammenspiel zwischen Politik und Bundesanwaltschaft war" und dass "der 8. August (war) der eigentliche Start zur Demontage von Blocher, die in der Pressekonferenz von Meier-Schatz am 5. September ihren Höhepunkt fand. Die von Fels und Nicati entwickelte Verschwörungstheorie brach allerdings in sich zusammen, als Holenweger den Nachweis erbrachte, die Flipcharts und Papiere im Alleingang erstellt zu haben."*

**BO:** "SonntagsZeitung" vom 22.6.2008, S. 6, **Beilage 1**

2. Der Kläger hatte bereits am 11. September 2007 z. Hd. des Bundesrats ein Aussprachepapier verfasst, in welchem er abschliessend festhielt: *"Der Eindruck verfestigt sich, dass von verschiedener Seite - auch aus dem Bundesrat - systematisch und konzentriert auf das Ziel hin gearbeitet wurde, BR Blocher in den Tagen nach dem 5.9.07 zum Rücktritt zu zwingen. Dass nun das von verschiedener Seite konstruierte Gebäude zur Kompromittierung von Bundesrat Blocher vollständig in sich zusammen gefallen ist, verbessert das fragwürdige Vorgehen des Bundesrates in keiner Weise. Die Sache ist für Bundesrat Blocher nicht abgeschlossen. Er behält sich vor, weitere Schritte einzuleiten, insbesondere eine vollständige und transparente Information der Öffentlichkeit vorzunehmen."*
  
3. Das neu aufgetauchte Protokoll vom 8. August 2007 und der heute nachweisbare Geschehensverlauf seit dem 8. August 2007 beweisen, dass Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft und Mitglieder der GPK gemeinsam darauf hinwirkten, Bundesrat Blocher zum Rücktritt zu zwingen, und zwar dadurch, dass sie gezielt wahrheitswidrige und ehrverletzende Tatsachenbehauptungen aufstellten. Nachdem es bis heute unterlassen wurde, dieses unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unhaltbare und ungeheuerliche Zusammenwirken der Bundesanwaltschaft und der GPK in gehöriger Weise zu untersuchen und andererseits die GPK-Subkommission immer noch eine Nachfolgeuntersuchung gegen den Kläger im Zusammenhang mit dem Rücktritt des ehemaligen Bundesanwalts führt, sieht sich der Kläger veranlasst, die vorliegende Klage und separat auch noch Strafanzeige einzureichen. In einem Rechtsstaat darf nicht sein, dass sich Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft und Mitglieder einer parlamentarischen Ombudschaftskommission ausserhalb jeder

rechtlichen und politischen Verantwortlichkeit jegliche Willkür leisten können.

## **II. Formelles**

1. Der Unterzeichnende ist vom Kläger gehörig bevollmächtigt.

**BO:** Vollmacht vom 18. August 2008, **Beilage 2**

2. Der Kläger hat seinen Wohnsitz in Herrliberg. Das angerufene Friedensrichteramt ist örtlich und sachlich zuständig (Art. 12 lit. a GestG; § 93 ZPO, §§ 4 und 7 GVG).

## **III. Sachverhalt**

1. Der Kläger war von 2004 bis Ende 2007 Bundesrat. Er stand dem Eidgenössischen Justiz - und Polizeidepartement vor. Das ist allgemein bekannt.
2. Die Bundesanwaltschaft beziehungsweise die Bundeskriminalpolizei hatten gegen Oskar Holenweger ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, welches im Sommer 2007, nachdem die Voruntersuchung eröffnet worden war, vom eidgenössischen Untersuchungsrichteramt (UR Roduner) weiter geführt wurde.
3. Am 26. Juni 2006 beauftragte die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (nachfolgend GPK) ihre Subkommission EJPD / BK (nachfolgend Subkommission) damit, vier verschiedene Untersuchungsberichte zur Bundesanwaltschaft und den übrigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes zu behandeln und bei Bedarf weitere Abklärungen vorzunehmen.

Die Beklagte 1 war Präsidentin der Subkommission. Der Beklagte 2 war Mitglied der Subkommission und Präsident der GPK.

**BO:** GPK-Bericht S. 2-6 und 8

4. Bundesanwalt Valentin Rorschacher hatte am 5. Juli 2006 seinen Rücktritt per Ende 2006 bekannt gegeben. Die Subkommission untersuchte in der Folge nebst den vier Untersuchungsberichten auch die Umstände des Rücktritts des Bundesanwalts.

**BO:** GPK-Bericht S. 5 und 66.

5. Am 25. Juli 2007 informierte der stellvertretende Bundesanwalt Claude Nicati (Beklagter 5) die Beklagten 1 und 2 darüber, dass in einem Strafverfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung Dokumente erhoben wurden, die "aufgrund erster Erkenntnisse für die Untersuchung der GPK-N zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden von erheblichem Interesse sein dürften."

**BO:** Zwischenstandsbericht der Subkommission vom 28.11.2007 zur "Nachfolgeuntersuchung der GPK-N zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes" (nachfolgend NFU), S. 2

6. Am 8. August 2007 präsentierten die Beklagten 5 - 7 den Beklagten 1 und 2 die angekündigten Dokumente, nämlich Kopien von fotografierten Flipcharts, die Oskar Holenweger in seiner Digital-Foto-Kamera gespeichert und Kopien eines so genannten (vermeintlichen) H-Plans, den Holenweger auf sich getragen hatte (nachfolgend Holenweger-Dokumente). Dabei verdächtigten die Beklagten 5 - 7 den Kläger, u.a. mit dem strafrechtlich verfolgten Oskar Holenweger in ein Komplott zur Absetzung von Bundesanwalt Roschacher verwickelt zu sein. Dieser Verdacht stützte sich auf unhaltbare, wahrheits- und tatsachenwidrige Annahmen und

Behauptungen sowie auf Unterlagen, die mit Bezug auf das relevante Thema ungeprüft waren.

- BO:** - Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007,  
**Beilage 3**  
- **Edition** des Originalprotokolls vom 8.8.2007

7. Am 14. August 2007 informierten die Beklagte 1 und die Beklagten 6 und 7 die Subkommission deckungsgleich wie die Beklagten 5 - 7 die Beklagten 1 und 2 am 8. August 2007 informiert hatten. Das Besprechungsprotokoll vom 8. August 2007 wurde der Subkommission aber vorenthalten. Der Beklagte 2 opponierte nicht gegen diese Information, die den Kläger offensichtlich wiederum gestützt auf wahrheitswidrige, ungeprüfte und nicht haltbare Tatsachen der Mitwirkung an einem Komplott gegen Bundesanwalt Roschacher verdächtigte.

- BO:** - NFU S. 2/3  
- Interview mit Geri Müller, ehemaliges Mitglied der Subkommission in "Weltwoche" Nr. 26.08, S. 18, **Beilage 4**

8. Am 14. August 2008 verabschiedete die Subkommission ihren Bericht z.Hd. der GPK. Weiter beschloss sie auf Grund der erhaltenen, wahrheitswidrigen Informationen und ehrverletzenden Verdächtigungen, eine zusätzliche Sitzung sowie die Information der GPK am 5. September 2007. Abklärungen zur Überprüfung der Holenweger-Dokumente oder der daraus geschlossenen Verdächtigung wurden weder vorgenommen noch in Auftrag gegeben.
9. Am 5. September 2007 beschloss die Subkommission mehrheitlich, der GPK die Einsetzung einer PUK zur Abklärung der im Raume stehenden Verdächtigungen einzusetzen. Weiter wurde die Beklagte 1 beauftragt, die GPK über die von der Bundesanwaltschaft erhaltenen, ungeprüften,



tatsachen- und wahrheitswidrigen Informationen und Verdächtigungen zu orientieren.

10. Am Abend des 5. September 2007 informierten die Beklagte 1 und der Beklagte 2 die Öffentlichkeit an einer in Bern einberufenen Medienkonferenz einerseits über den verabschiedeten GPK-Bericht und andererseits über "neu aufgetauchte Informationen". Diese betrafen die Holenweger - Dokumente und deren wahrheitswidrige und ehrverletzende Interpretation, wie sie von den Beklagten 5 - 7 abgegeben und von den Beklagten 1 und 2 ungeprüft an die Subkommission und an die GPK weiter gegeben worden war.

**BO:** Video der Medienkonferenz vom 5.9.2007

11. Die von den Beklagten 1 und 2 anlässlich dieser Medienkonferenz gemachten Aussagen vermittelten dem Durchschnittszuhörer den krass tatsächlichen- und wahrheitswidrigen Eindruck, der Kläger, Vorsteher des EJPD, sei zusammen mit einem strafrechtlich Beschuldigten in ein Komplott zur Absetzung des früheren Bundesanwalts verwickelt gewesen. Diesen wahrheitswidrigen und ehrverletzenden Eindruck hatten die Beklagten 1 und 2 insbesondere dadurch bewirkt, dass sie ungeprüft folgende unwahren Tatsachen behaupteten beziehungsweise unwidersprochen stehen liessen: die zu den Holenweger-Dokumenten gehörenden Flip-Charts wiesen "verschiedene Handschriften" auf und in diesen Dokumenten komme das Kürzel "CB" vor; weiter auch dadurch, dass sie wiederholt eine Verbindung zwischen dem Datum "4.6.", welches auf den Flip-Charts zu finden ist und dem Pfingstwochenende herstellten, an welchem sich der Kläger (allerdings erst am 5.6.2006) mit dem Präsidenten der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts im Schloss Rhäzüns getroffen und beschlossen hatte, eine ausserordentliche Untersuchung in der Bundesanwaltschaft einzuleiten. Gerade darauf hatte die Beklagte 1 am Schluss

der Medienkonferenz nochmals ausdrücklich und unüberhörbar Bezug genommen, als sie erklärte hatte und auf Rückfrage eines Journalisten wiederum bestätigte, auf der Flip-Chart komme "4.6. Burg" vor. Weiter wurde die Vermutung geäussert, der Zeitpunkt "H" des H-Plans falle auf Juni 2006.

Eine ganz klare Beziehung des Klägers zum angeblichen Komplott gegen den Bundesanwalt stellte der Beklagte 2 auch dadurch her, dass er mit einem unübersehbaren und gezielt eingesetzten Lachen auf die Journalistenfrage reagierte, ob der Name Christoph Blocher als solcher in den Holenweger-Dokumenten vorkomme. Dieses Lachen des Beklagten 2 drückte unmissverständlich aus: Auch wenn der Name des Klägers in den Holenweger-Dokumenten so nicht vorkommt, besteht kein Zweifel daran, dass er am Komplott gegen den Bundesanwalt beteiligt war.

**BO:** - GPK-Bericht S. 70

- Video

12. Diese tatsachenwidrigen, den Kläger verdächtigenden und seine Persönlichkeit schwer verletzenden Äusserungen der Beklagten 1 und 2, die sich auf die ebenso wahrheitswidrigen, ehrverletzenden Aussagen der Beklagten 5 - 7 abstützten, lösten im ganzen Land einen Sturm der Entrüstung aus.

**BO:** - "Berner Zeitung" vom 6.9.2007: "Blocher unter Verdacht",  
**Beilage 5**

- "Blick" vom 6.9.2007: "Blocher unter Verdacht!", **Beilage 6**

- "Der Bund" vom 6.9.2007: "Gewitterwolken über Blocher" und  
"Unerträgliche Situation", **Beilagen 7 und 8**

- "Der Landbote" vom 6.9.2007: "Der Justizminister unter Verdacht"  
und "Plausibel, aber noch nicht bewiesen", **Beilagen 9 und 10**

- "Neue Luzerner Zeitung" vom 6.9.2007: "Blocher gerät unter  
Verdacht", **Beilage 11**

- "Tages-Anzeiger" vom 6.9.2007: "Hinweise für ein Komplott gefunden", **Beilage 12**
- "La Liberté" vom 6.9.2007: "Blocher a-t-il ourdi un complot?", **Beilage 13**
- "NZZ" vom 6.9.2007: "Komplottpläne gegen Bundesanwalt Roschacher", **Beilage 14**
- "Basler Zeitung" vom 6.9.2007: "Führt das Kürzel CB zu Christoph Blocher?", **Beilage 15**
- Archive von Radio DRS, RSR, Radio Svizzera di lingua italiana, Radio Rumantsch
- Archive von SF DRS, TSR und TSI

### III. Rechtliches

1. *Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.*

*Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. (Art. 28 ZGB).*

2. Der durchschnittliche Empfänger der von den Beklagten 1 und 2 in der Medienkonferenz vom 5. September 2007 zum Thema "neue Informationen" bzw. "Holenweger-Dokumente" abgegebenen Äusserungen erhielt den Eindruck, der Kläger sei mit einem von der Bundesanwaltschaft strafrechtlich Verfolgten in ein konspiratives Komplott verwickelt gewesen, mit dem Ziel, den Bundesanwalt abzusetzen. Mindestens aber war beim durchschnittlichen Empfänger dieser Medieninformation die Meinung entstanden, es lägen schon weitgehend erhärtete Fakten dafür vor, dass der Kläger in der Öffentlichkeit einem solchen Verdacht ausgesetzt werden könne. Dadurch wurde die Ehre des Klägers hinsichtlich seiner moralischen Qualitäten sowie seines beruflichen und gesellschaftlichen Ansehens in krasser Weise herabgesetzt und verletzt. Durch die

gemachten Äusserungen wurde der Kläger in ein völlig falsches Licht gestellt. Die gegenüber dem Kläger geäusserte Verdächtigung basierte auf unhaltbaren und unwahren Tatsachen, deren Unrichtigkeit ohne grossen Aufwand und bei pflichtgemässem Verhalten der Beklagten 1 - 7 von ihnen ohne Weiteres erkennbar gewesen wäre und bei pflichtgemässem Verhalten von ihnen auch hätte erkannt werden müssen.

3. Rechtfertigungsgründe für das überstürzte, unangemessene und die Persönlichkeitsrechte des Klägers krass missachtende Verhalten der Beklagten 1 - 7 liegen nicht vor. Die Beklagten 1 und 2 räumen heute auch ein, dass sie vorsichtiger und zurückhaltender hätten informieren müssen und auch das Vorhandensein des Kürzels "CB" auf den Flip-Charts nicht hätten bestätigen sollen.

**BO:** NFU S. 4 und 14

4. Heute steht auch fest, dass sämtliche in Frage stehenden Flip-Charts nur von Oskar Holenweger und keiner Drittperson beschrieben worden waren und die am 5. September 2007 aufgestellte Behauptung, die Flip-Charts wiesen mehrere Handschriften auf, unwahr ist. Die gegenteilige, von den Beklagten 1 - 7 ohne vorgängige Schriftanalyse aufgestellte, auch an der Medienkonferenz vom 5. September 2007 geäusserte Behauptung war in keiner Weise vertretbar. Nicht vertretbar war auch, dass zwischen dem Ausdruck "Burg" und dem Schloss Rhäzuns sowie dem Datum "4.6.2006" auf den Flip-Charts und dem Treffen vom 5.6.2006 zwischen dem Kläger und dem Präsidenten der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts bereits in aller Öffentlichkeit ein Bezug hergestellt wurde. Zudem kommt auch das Kürzel "CB" auf den Holenweger-Dokumenten nicht vor. Der Kläger hatte von den Holenweger-Dokumenten und einem von den Beklagten 1 - 7 vermuteten Komplott keine Ahnung. Ein solches gab es nicht, und vor allem hatte er mit beidem überhaupt nichts zu tun. Die von

den Beklagten 1 - 7 begangene Persönlichkeitsverletzung und deren Widerrechtlichkeit stehen fest.

5. Der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzte Kläger kann gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Allein die Teilnahme an einer Persönlichkeitsverletzung genügt, um beklagt werden zu können (BGE 126 III 161 = PR 2001 Nr. 80, E.5a). Hier trifft die Beklagten zusätzlich ein grobes Verschulden.

Der Kläger behält sich ausdrücklich vor, seine Klage auch noch auf weitere Teilnehmer an der Persönlichkeitsverletzung auszudehnen für den Fall, dass ihm das vorliegende Verfahren neue Erkenntnisse liefern sollte.

Die Beklagten 5 - 7 verletzen die Persönlichkeit des Klägers widerrechtlich erstmals dadurch, dass sie am 8. August 2007 den Beklagten 1 und 2 wahrheitswidrig vortrugen, auf den Holenweger-Flip-Charts hätten mindestens zwei Personen geschrieben, dass der sogenannte H-Plan *"nicht eine Aufzeichnung von geschehenen Ereignissen ist, sondern dass es klar eine Planungsgrundlage ist"* und dass es sich bei diesen Dokumenten *"wahrscheinlich um einen Zeitplan zur Vorbereitung, Absetzung und Nachbehandlung des Bundesanwalts"* handle. Unhaltbar und tatsachenwidrig waren auch die von ihnen hergestellten Bezüge zwischen einem auf den Holenweger-Dokumenten nicht vorhandenen Kürzel "CB", und dem Kläger sowie zwischen *"Burg"* und dem Schloss Rhäzüns sowie zwischen den Daten 4.6. und 5.6.2006. Diese widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung wurde von den Beklagten 1, 2, 6 und 7 wiederholt, als sie die ganze Subkommission am 14. August 2007 deckungsgleich informierten. Mit ihrem Verhalten setzten die Beklagten 5 - 7 den Kläger, gestützt auf unwahre Tatsachen, deren Unrichtigkeit bei pflichtgemäßem Vorgehen sofort hätte erkannt werden können, rechtswidrig einem Komplottverdacht aus. Dabei gaben sie erst noch vor, sie würden *"nur die Fakten ohne Interpretation"*

*präsentieren*" bzw. nur sagen, "was ein-eindeutig ist und wo die Verbindungen zu open sources, die erstellt sind, bestehen". Dieser gegenüber dem Kläger möglicherweise böswillig, mindestens aber sehr leichtfertig erhobene Verdacht wurde schliesslich unter Verantwortung der Beklagten 1 und 2 wiederum mindestens leichtfertig, wenn nicht auch böswillig, und damit in nicht zu rechtfertigender Weise zuerst in die Subkommission, dann in die Gesamt-GPK und schliesslich in die Öffentlichkeit getragen. Die Tatsache, dass hochrangige Mitarbeiter der obersten nationalen Strafverfolgungsbehörde und massgebende Exponenten der nationalrätlichen Obergerichtskommission wesentliche Rechts- und Verfahrensgrundsätze und insbesondere Persönlichkeitsrechte derart krass missachten, wirft die Frage auf, ob der Rechtsstaat noch richtig funktioniert. Genau diese Frage wurde von den Medien und in der Öffentlichkeit auch im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bundesanwaltschaft im Fall Holenweger mehrfach gestellt. Werden in der Schweiz Bürger auf Grund ungeprüfter, unwahrer Tatsachen und haltloser Verdächtigungen inhaftiert, beruflich und gesellschaftlich ruiniert? Werden missliebige Bundesräte von ihren Untergebenen mit unwahren, haltlosen Ehrverletzungen diffamiert, um sie - im Zusammenspiel mit der nationalrätlichen Obergerichtskommission und deren durch die parteipolitische Brille getrübten Blick - aus dem Amt zu drängen? Nicht von ungefähr titelte die "SonntagsZeitung" am 22. Juni 2008: *"Blocher systematisch demontiert. Geheimprotokoll zeigt: Bundesanwaltschaft und GPK-Subkommission machten gemeinsame Sache"*. Die "Weltwoche" und das ehemalige GPK-Mitglied Geri Müller sprachen von *"Intrige"*. Ein namentlich nicht bekanntes früheres Mitglied der Subkommission zeigte sich *"entsetzt über das konspirative Zusammenwirken"* von Bundesanwaltschaft und GPK.

BO: - NFU, S. 13

- "SonntagsZeitung" vom 22.6.2008, S. 6, Beilage 1
- "Weltwoche" Nr. 26.08, S. 18, Beilage 4

6. Der hier zur Beurteilung stehende Sachverhalt zeigt mit nicht zu überbietender Deutlichkeit, dass eine genauere Überprüfung der Tätigkeit der Bundesanwaltschaft und die Schaffung einer funktionierenden Aufsicht über diese dringend geboten war. Wie die voreingenommene GPK damit umging, hat sie in ihrem Bericht vom 5. September 2007 dargelegt. Ihre eigene Voreingenommenheit und Blindheit hat dazu geführt, dass sich die Subkommission und die GPK selber diskreditierten und sie das Vertrauen der Bürger in ihre Institution weitgehend verspielten. Noch viel mehr ging aber das Vertrauen in die Bundesanwaltschaft verloren. Die Subkommission und die GPK haben mit ihrem Verhalten das pure Gegenteil dessen erreicht, was ihre Aufgabe gewesen wäre: Vertrauen in das Handeln der Bundesanwaltschaft zu schaffen (vgl. Handlungsgrundsätze der GPK). Um dieses verlorene Vertrauen wieder herzustellen und im Interesse des Rechtsstaates ist es notwendig, in einem gerichtlichen Verfahren Transparenz zu schaffen und darzulegen, wie es zu diesen krassen Fehlleistungen der Bundesanwaltschaft, der Subkommission und der GPK kommen konnte. Bisher haben es die politischen Gremien und die Medien leider unterlassen, das rechtsstaatlich bedenkliche Zusammenwirken der Subkommission, der GPK und der Bundesanwaltschaft aufzuarbeiten, welches zum Ziel hatte, noch vor den eidgenössischen Parlamentswahlen dem Kläger persönlich und der SVP politisch zu schaden. Weil auch die Beklagten 3 und 4 daran interessiert waren, wirkten sie massgebend darauf hin, dass die ehrverletzenden Unwahrheiten über den Kläger in der Öffentlichkeit verbreitet würden, und zwar möglichst bald.

Die Beklagten 1 - 7 (und mit ihnen die Subkommission und die GPK) hätten pflichtgemäss gut daran getan, die Holenweger-Dokumente zuerst unvoreingenommen, sachlich, objektiv und mit der für eine Bundesanwaltschaft bzw. eine Obergerichtskommission nötigen Distanz zu prüfen, statt - offensichtlich sachfremd motiviert - nur auf die Diffamierung

des Klägers hinzusteuern. Dann hätten die Beklagten 1 - 4 wenigstens wissen wollen, ob die Bundesanwaltschaft bzw. die Bundeskriminalpolizei die in Frage stehenden Holenweger-Dokumente je irgendwie im Zusammenhang mit der die GPK interessierenden Fragestellung analysiert hatte, oder wo sich die Original-Holenweger-Dokumente überhaupt befanden. Und die Beklagten 5 - 7 hätten zuerst die dringend gebotenen Analysen seriös gemacht, bevor sie diffamierende Äusserungen verbreitet hätten - zu solchen wäre es dann aber gar nicht mehr gekommen.

7. Die vom Kläger beantragte gerichtliche Feststellung der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung entspricht dem vom Gesetz vorgesehenen, hauptsächlichlichen reparatorischen Anspruch.
8. Im vorliegenden Fall erfolgte die widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung an einer Medienkonferenz, die in der Presse und den elektronischen Medien landesweite Beachtung gefunden hat. Der Störungszustand, der heute immer noch andauert, ist auf angemessene Weise zu beseitigen. Die Voraussetzungen für die beantragte Berichtigung sind gegeben. Die beantragte Berichtigung steht in einem angemessenen Verhältnis zur zugefügten Verletzung und sie erscheint als das der Art der Verletzung entsprechende Mittel zur Beseitigung des Störungszustandes (Pedrazzini/Oberholzer, Grundriss des Personenrechts, 4.A., A. 157 m.w.H.).
9. Die Genugtuungsforderung ist angesichts der Schwere der von den Beklagten verschuldeten Verletzungen ausgewiesen. Die Genugtuungsforderung steht dem Kläger zu. Der Sachverhalt, der diesem Verfahren zu Grunde liegt, hatte nicht nur eine schwere Ehrverletzung des Klägers zur Folge, sondern er zeigt auch auf, dass der Rechtsstaat nicht funktioniert, wenn seine Exponenten ihre Aufgaben nicht erfüllen, sei dies nun aus rein parteipolitischen Überlegungen oder wegen der Aversion gegenüber dem ungeliebten politischen Vorgesetzten, oder wenn Behörden - statt ihre Auf-

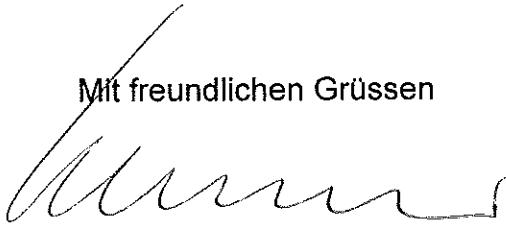


sichtspflicht wahrzunehmen - sich von der Verwaltung blindlings für deren und eigene, sachfremde Zwecke einspannen lassen. Ob und in welchem Umfange solche Gründe zur hier zu beurteilenden Persönlichkeitsverletzung führten, wird in diesem Verfahren zu untersuchen sein. Weil dem Kläger der Rechtsstaat wichtig ist, soll die zuzusprechende Genugtuungssumme einer Organisation zukommen, die sich im Interesse unseres Landes für dessen Funktionieren und den Schutz des Bürgers vor staatlicher Willkür einsetzt.

10. Bei den dargelegten ehr- und persönlichkeitsverletzenden Äusserungen handelt es sich nicht um solche, die durch die parlamentarische Redefreiheit geschützt wären. Die anlässlich der Medienkonferenz vom 5. September 2007 gegenüber der Öffentlichkeit abgegebenen, persönlichkeitsverletzenden Äusserungen betreffen in erster Linie geheime Tatsachen, von welchen die Verletzer 1 und 2 aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten hatten und welche sie zur Wahrung privater Interessen, insbesondere zum Schutze der Persönlichkeit des Klägers gemäss Art. 8 ParlG hätten geheim halten müssen. Die Immunität kann solche ausserhalb des Parlamentsbetriebs abgegebenen, mehrfach rechtswidrigen Äusserungen nicht schützen. Zudem wurden die wahrheitswidrigen Angaben aus den Holenweger-Dokumenten veröffentlicht, ohne dass dafür die entsprechende Bewilligung der zuständigen deutschen Behörden vorgelegen hätte. Und schliesslich lag die Zuständigkeit zur Information über die Akten aus einem laufenden Strafverfahren bei den Strafuntersuchungsbehörden und nicht bei der GPK. Wenn man die Geltung der absoluten Immunität im vorliegenden Zusammenhang verneint, wird der Grundsatz der Redefreiheit damit in keiner Weise ausgehöhlt.

Ich ersuche Sie, sehr geehrte Frau Friedensrichterin, die Parteien zur Sühn-  
verhandlung vorzuladen, oder das Verfahren schriftlich durchzuführen. Denn  
diese Klageeinleitung erfolgt rein vorsorglich zur Unterbrechung einer allfälligen  
Verjährung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Hagger', written in a cursive style.

Dr. Walter Hagger

**Beilagen gemäss separatem Beilagenverzeichnis**

## BEILAGENVERZEICHNIS

zur Klageschrift an das Friedensrichteramt Herrliberg vom 4. September 2008 i.S. Herr Dr. Christoph Blocher c. 1. Frau Dr. Lucrezia Meier-Schatz, 2. Herrn Jean-Paul Glasson, 3. Herrn André Daguet, 4. Herrn Hugo Fasel, 5. Herrn Claude Nicati, 6. Herrn Michel-André Fels, 7. Herrn Alberto Fabbri, betreffend Persönlichkeitsverletzung

1. "SonntagsZeitung" vom 22.6.2008, S. 6: "Blocher systematisch demontiert"
2. Vollmacht vom 18. August 2008
3. Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007
4. "Weltwoche" Nr. 26.08, S. 18: "12 Fragen an Geri Müller"
5. "Berner Zeitung" vom 6.9.2007: "Blocher unter Verdacht!"
6. "Blick" vom 6.9.2007: "Blocher unter Verdacht!"
7. "Der Bund" vom 6.9.2007: "Gewitterwolken über Blocher"
8. "Der Bund" vom 6.9.2007: "Unerträgliche Situation"
9. "Der Landbote" vom 6.9.2007: "Der Justizminister unter Verdacht"
10. "Der Landbote" vom 6.9.2007: "Plausibel, aber noch nicht bewiesen"
11. "Neue Luzerner Zeitung" vom 6.9.2007: "Blocher gerät unter Verdacht"
12. "Tages-Anzeiger" vom 6.9.2007: "Hinweise für ein Komplott gefunden"
13. "La Liberté" vom 6.9.2007: "Blocher a-t-il ourdi un complot?"
14. "NZZ" vom 6.9.2007: "Komplottpläne gegen Bundesanwalt Roschacher"
15. "Basler Zeitung" vom 6.9.2007: "Führt das Kürzel CB zu Christoph Blocher?"